

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am Datum
26. Mai 2019
 des Kreistages Ludwigslust-Parchim
 der Gemeindevertretung Parchim

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), des Kreistages Ludwigslust-Parchim und der Gemeindevertretung Parchim (Kommunalwahlen)

der Gemeinde Name der Gemeinde
Stadt Parchim

– wird in der Zeit vom Datum
6. Mai 2019 bis Datum
10. Mai 2019 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 9.00 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr im

Ort der Einsichtnahme
Bürgerbüro, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Zimmer N304 - barrierefrei -

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Datum
10. Mai 2019 bis Datum
12.00 Uhr Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Stadt Parchim, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Zimmer N304

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt bzw. gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
4. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bis zum 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Kommunalwahl) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises

Name Ludwigslust-Parchim

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben und/oder grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	21. Tag vor der Wahl 5. Mai 2019 bei der Europawahl	oder
bis zum	23. Tag vor der Wahl 3. Mai 2019 bei den Kommunalwahlen	

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	16. Tag vor der Wahl 10. Mai 2019
---------	---

versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum 24. Mai 2019 <small>(2. Tag vor der Wahl)</small>
--

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl/Kommunalwahlen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe der Europawahl/Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Parchim, den 04.04.2019

Die Gemeindewahlbehörde 
--